



Muster

Aktuelle Information an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 3G -Regelung im Betrieb

Stand: 11. November 2021

Hinweis

Das Musterschreiben ist auf Ihre betrieblichen Interessen und Besonderheiten anzupassen!

Alle Angaben beziehen sich ohne Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Hintergrund

Mit der am 05. November 2021 erschienenen Änderung der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) die Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats vom 03. November 2021 umgesetzt. Die geänderte Verordnung ist am **06. November 2021 (Samstag)** ab 00:00 Uhr in Kraft getreten.

Inzwischen ist in Bayern die Stufe „Rot“ der Krankenhausampel erreicht. Damit gelten unter anderem im Hinblick auf den Zugang zu geschlossenen Räumen folgende Regelungen:

- 2G- statt 3G-Regel (Ausgenommen sind Gastronomie, Beherbergungsunternehmen und körpernahe Dienstleistungen, dort gilt 3G plus bzw. für die Beschäftigten wahlweise ein täglicher Schnelltest vor der Arbeit.)
- 3G-Regel (einfacher Schnelltest zweimal pro Woche genügt) in Betrieben mit mehr als 10 Mitarbeitern für alle Beschäftigten, die während ihrer Arbeit Kontakt zu anderen Personen haben (egal ob Kunden, andere Beschäftigte oder sonstige Personen). Das gilt nicht für den Handel und nicht für den ÖPNV.

Weitere Informationen

Weitergehende Informationen sowie das aktuelle Merkblatt finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.vbw-bayern.de/vbw/vbw-Fokusthemen/Fokus-Corona/Arbeitsrecht/Update-IfSMV-%E2%80%93-%C3%84nderungen-zum-06.-November-2021.jsp?success=true>



Muster

Aktuelle Information an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 3G -Regelung im Betrieb

Aufgrund der Beschlüsse des Bayerischen Ministerrates vom 03. November 2021 und der – auf Basis dieser Beschlüsse– erfolgten Änderung der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) besteht bei einer Ausweisung des Landkreises/der Stadt.....als „regionales Hotspotgebiet“ sowie bei Erreichen der roten Stufe der „Krankenhausampel“ gem. § 17 BayIfSMV für unseren Betrieb die **3G Regel**.

Hinweis

In Betrieben, die nach § 3 Abs. 1, 2 iVm § 17 Nr. 2 IfSMV der 2G-Pflicht unterliegen, gilt für Beschäftigte die 3G plus-Regel (§ 17 Nr. 3 IfSMV). Anerkannt sind somit nur mehr PCR Tests (ggf. mit branchenspezifischen Ausnahmen).

Am Montag, 08. November 2021 wurde in Bayern die rote Stufe der „Krankenhausampel“ erreicht. Seit Dienstag, 09. November 2021, gelten daher modifizierte Regelungen.

Es gilt (für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten inkl. dem Inhaber) folgendes:

- Im Hinblick auf geschlossene Räume darf der Zugang zum Arbeitsplatz für Arbeitnehmer, die Kontakt zu anderen Personen haben können, nur gewährt werden, wenn der jeweilige Arbeitnehmer im Sinne der BayIfSMV **geimpft, genesen oder getestet** ist.
- Der Arbeitgeber ist zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Die Überprüfung der 3G Regel erfolgt durch[Person]....am...[Standort].....Nach erfolgter Kontrolle ist der Zutritt in die Betriebsräume erlaubt. Eine über die Zugangskontrolle hinausgehende gesonderte Abfrage der 3G Regel erfolgt nicht.
- Soweit der Arbeitnehmer keinen entsprechenden Impf-, Genesenen-, oder Testnachweis erbringt, darf der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Zugang zum Arbeitsplatz nicht gewähren. Kann der Arbeitnehmer nicht aus dem Homeoffice arbeiten, besteht kein Entgeltanspruch.
- Geimpfte und Genesene, die Ihren Status über einen Impf- oder Genesenennachweis belegen, benötigen keinen Testnachweis.



- Ist ein Testnachweis erforderlich, muss dieser den Anforderungen des § 3 Abs. 4 BayIfSMV genügen. Dies sind insbesondere folgende Tests:
 - Selbsttests, die unter Aufsicht durchgeführt werden und
 - Schnelltests im Rahmen der betrieblichen Testung, die von einer hierzu geschulten Person vorgenommen wurde.
- Im Rahmen unserer Testangebotsverpflichtung gem. § 4 Abs. 1 Corona-ArbSchV bieten wir Ihnen eine entsprechende Testmöglichkeit [wo]...
- Sollten Sie Tests außerhalb unseres Angebotes in Anspruch nehmen, so sind die Kosten hierfür von Ihnen zu tragen.

Wir bitten Sie eindringlich, um Mitwirkung hinsichtlich der Umsetzung der derzeit geltenden Regelungen und hoffen auf Ihr Verständnis.

Ansprechpartner

<https://www.vbw-bayern.de/vbw/vbw-Fokusthemen/Fokus-Corona/Ansprechpartner/index-3.jsp>